

**Was sind ableitende Inkontinenzhilfen?**

Ableitende Inkontinenzhilfen dienen dem kontrollierten Ableiten von Urin oder dünnflüssigem Stuhlgang direkt oder über Verbindungsschläuche in entsprechende Auffangbehältnisse.

**Wer hat Anspruch auf ableitende Inkontinenzhilfen?**

Versicherte mit einer leistungsbegründenden Diagnose

**Welche Produkte können bezogen werden?**

- Einmalkatheter
- Ballonkatheter (Verweilkatheter)
- Urinalkondome
- Urinbeutel unsteril/steril, mit/ohne Ablassventil
- Beinbeutel mit Einbeinhose oder Haltebänder
- Bettbeutel mit/ohne Ablassventil
- Halterungen für Bettbeutel
- Katheterverschlüsse (Stöpsel)

**Wie erhalten Sie die ableitenden Inkontinenzhilfen?**

- Benötigt wird eine ärztliche Verordnung mit Angabe der Diagnose, Menge und des Versorgungszeitraumes.

**Wer versorgt Sie mit ableitenden Inkontinenzhilfen?**

- Wir haben mit einer Vielzahl von Hilfsmittelanbietern Verträge über die Versorgung mit ableitenden Inkontinenzhilfen geschlossen, damit Sie eine gute Qualität erhalten.
- Zu unseren Vertragspartnern zählen sowohl überregional tätige Hilfsmittelanbieter, sogenannte Homecare Versorger, als auch Sanitätshäuser und Apotheken vor Ort. Kontinuierlich treten weitere qualifizierte Anbieter unseren Verträgen bei.
- Sie entscheiden, von welchem dieser Vertragspartner Sie versorgt werden möchten.

**Was umfasst die Versorgung und wie erfolgt sie?**

Die Versorgung mit ableitenden Inkontinenzhilfen umfasst neben den Inkontinenzhilfen auch vielfältige Serviceleistungen:

**Umfassende Beratung:**

- Sie erhalten Informationen zum Versorgungsprozess.

**Anspruch auf aufzahlungsfreie Versorgung:**

- Der Vertragspartner stellt Ihnen für die Wahl des für Sie passenden Hilfsmittels eine Auswahl an Inkontinenzhilfen zur Verfügung.

- Der Leistungserbringer wählt nach den ärztlichen Angaben die entsprechende Größe und Menge der Inkontinenzhilfen aus.
- Ausschlaggebend ist sowohl die vertragsärztliche Verordnung als auch Ihre individuelle Versorgungssituation.
- Unser Vertragspartner ist verpflichtet, Sie über das Angebotsspektrum der aufzahlungsfreien Inkontinenzhilfen zu informieren und Sie diesbezüglich zu beraten.
- Er muss Ihnen eine Auswahl an Inkontinenzhilfen anbieten, die für Ihre Versorgungssituation geeignet sowie medizinisch notwendig sind und für die Ihnen keine Mehrkosten berechnet werden.
- Nur wenn Sie sich dennoch für Inkontinenzhilfen entscheiden, die über das medizinisch Notwendige hinausgehen, sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten durch Sie zu tragen.

**Einweisung in den Gebrauch des Hilfsmittels:**

- Wenn gewünscht und erforderlich, kann eine persönliche Beratung durch den Vertragspartner, inklusive Ihrer Hilfspersonen, erfolgen.
- Hierbei findet eine Einweisung in die Handhabung und hygienische Versorgung des Hilfsmittels statt.

**Anspruch auf kostenfreie Lieferung:**

- Geben Sie an, in welchem Rhythmus Sie Ihre Inkontinenzhilfen erhalten möchten. Sie haben die Möglichkeit, monatlich, alle zwei oder alle drei Monate beliefert zu werden. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, eine unverzügliche, lückenlose Versorgung sicherzustellen.
- Die Abgabe bzw. Lieferung der Inkontinenzhilfen erfolgt innerhalb von drei Werktagen nach Beratung bzw. bei Folgeversorgungen nach Auftragseingang. Informieren Sie Ihren Hilfsmittelanbieter rechtzeitig, wenn neue Ware benötigt wird.

**Wie viele Inkontinenzhilfen stehen Ihnen pro Monat zu?**

- Die Versorgung erfolgt nach den Angaben auf der ärztlichen Verordnung.
- Die Menge sollte ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein. Sie kann monatlich angepasst werden.

**Wie kann ich den Leistungserbringer wechseln?**

- Ihr gewählter Leistungserbringer versorgt Sie ausschließlich mit ableitenden Inkontinenzhilfen.
- Sollten Sie mit der Versorgung unzufrieden sein oder besteht der Wunsch, den Leistungserbringer zu wechseln, wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenberater.

**Welche Zuzahlungen sind für ableitende Inkontinenzhilfen durch Sie zu leisten?**

- Unser Vertragspartner rechnet die Versorgung direkt mit der IKK Südwest ab. Damit sind auch die Serviceleistungen abgedeckt.

- Sie leisten lediglich die gesetzliche Zuzahlung. Diese beträgt für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel 10 % der monatlich anfallenden Kosten, maximal jedoch 10 Euro pro Monat.
- Die Zuzahlung rechnen Sie direkt mit dem Hilfsmittelanbieter ab. Wir übernehmen die Zuzahlung, wenn eine Befreiung vorliegt. Die Zuzahlung pro Monat fällt auch an, wenn Sie zum Beispiel für Ihren Quartalsbedarf nur eine Lieferung im Quartal vereinbart haben.
- Mehrkosten, die aufgrund Ihres Wunsches nach einer Versorgung über das medizinisch Notwendige hinaus entstehen, fallen nicht unter die Befreiung. Diese sind direkt mit dem Hilfsmittelanbieter abzurechnen.

Haben Sie weitere Fragen? Rufen Sie uns unter der **kostenfreien IKK Service-Hotline 0800/0 119 119** an. Wir beraten Sie gerne.